

Wenn Schüler straffällig werden. Was erfährt die Schule?

In den letzten Jahren sind verschiedentlich Schüler bei Schulexkursionen im Ausland straffällig geworden. Erinnert sei etwa an die Attacken von fünf Schülern der Weiterbildungs- und Berufswahlschule Küsnacht im Sommer 2009 in München, bei denen wehrlose Passanten zusammengeschlagen wurden oder an den Überfall von vier Berner Gymnasiasten auf ein Pärchen in Berlin anfangs dieses Jahres.

Ein Teil der Küsnachter Schüler war offenbar bereits früher straffällig geworden. Den Medien war zu entnehmen, dass weder die Schulleitung noch die Lehrpersonen diesbezüglich informiert waren.

Gibt es im Kanton Zug eine Datenbekanntgabe seitens der Strafverfolgungsbehörde an die Schulen?



Rechtslage im Kanton Zug

Massgeblich ist das Gerichtsorganisationsgesetz des Kantons Zug (GOG, BGS 161.1). Dieses Gesetz wurde kürzlich revidiert und sieht nun seit Anfang 2011 vor:

«§ 94 Mitteilungspflicht

¹ Die Staatsanwaltschaft teilt die Eröffnung der Strafverfolgung wegen Verbrechen oder Vergehen mit

- a) der zuständigen kantonalen oder gemeindlichen Schulbehörde, wenn sich die Strafverfolgung gegen Schülerinnen und Schüler richtet und eine Gefahr für Lehrpersonen und Schülerinnen oder Schüler besteht oder die Strafverfolgung Auswirkungen auf den Schulunterricht hat;

[...]

² Wurde die Verfahrenseröffnung mitgeteilt, ist derselben Behörde auch der verfahrensabschliessende Entscheid zuzustellen, soweit es das Informationsbedürfnis erfordert und diesem keine höherrangigen Interessen des Betroffenen entgegenstehen.»

Für Strafverfahren Jugendlicher ist bei der Zuger Staatsanwaltschaft übrigens die «Abteilung Jugendstrafverfahren» zuständig. Dem leitenden Staatsanwalt dieser Abteilung kommt die Funktion des Jugendanwalts zu. Im Folgenden wird deshalb die Bezeichnung «Jugendanwalt» verwendet.

Voraussetzungen

- Pflicht zur Mitteilung der Verfahrenseröffnung
Sind alle im Gesetz umschriebenen Voraussetzungen erfüllt, muss der Jugendanwalt die Schule im vorgesehenen Rahmen informieren.

- Keine Mitteilung an Privatschulen
Das Gesetz befasst sich ausdrücklich nur mit kantonalen und gemeindlichen Schulen. Privatschulen sind nicht erwähnt. Eine Mitteilung an Privatschulen ist nicht vorgesehen, somit nicht zulässig.
- Adressat der Mitteilung ist die Schulbehörde – nicht die Lehrperson
Zu informieren ist nicht etwa die Klassenlehrperson, sondern die Schulbehörde, in erster Linie die Rektorin oder der Rektor, allenfalls die Schulleitung (nur in Ausnahmefällen dürfte die Bekanntgabe an Schulkommision, Schulpräsidium, Schulrat oder den für die Schule zuständigen Gemeinderat in Frage kommen). Diese haben dann, in Kenntnis der Sachlage, sorgfältig zu prüfen, ob und allenfalls welche Lehrpersonen diesbezüglich von welchen Angaben Kenntnis erhalten müssen. Dabei ist das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten und die informierte Person ist ausdrücklich auf das Amtsgeheimnis hinzuweisen.
- Der Jugendanwalt informiert die Schulbehörde – und nicht etwa die Polizei.
- Schwere der fraglichen Straftat
Nur schwerwiegende Vorfälle dürfen bekannt gegeben werden (Vergehen oder Verbrechen wie etwa Körperverletzung, Raub oder Erpressung). Steht eine Übertretung zu Diskussion, so darf die Schule diesbezüglich nicht in Kenntnis gesetzt werden (z. B. Verfahren wegen «Littering»).



- Gefahr für Lehrpersonen oder Schülerinnen und Schüler oder Auswirkung der Strafverfolgung auf den Schulunterricht

Besteht keine Gefahr für Personen an der Schule und hat die Strafverfolgung keine direkte Auswirkung auf den Unterricht (etwa: längere Absenz des Verdächtigen), so darf der Jugendanwalt die Schule nicht informieren.

- Allenfalls: Mitteilung über den verfahrensabschliessenden Entscheid

Wurde der Schule die Verfahrenseröffnung mitgeteilt, ist sie auch zu informieren, wie das Verfahren ausgegangen ist: Erging die Einstellung, ein Freispruch oder eine Massnahme/Strafe? Auch hier ist die Verhältnismässigkeit zu beachten, zu informieren ist daher nur soweit es das Informationsbedürfnis erfordert und diesem keine höherrangigen Interessen des Betroffenen entgegenstehen.

- Amtsgeheimnis ist zu beachten

Personen, die zulässigerweise über Strafverfahren von Schülern informiert wurden, unterstehen diesbezüglich dem Amtsgeheimnis. Sie dürfen somit dieses Wissen nicht weiterverbreiten. Andernfalls können sie sich strafbar machen.

- Fazit

Die Beratung dieser Bestimmung im Kantonsrat zeigte klar, dass man eine sehr zurückhaltende Informationspraxis wollte. Vor Augen hatte man Gewaltdelikte, verhindern wollte man gefährliche Situationen in der Schule. Keinesfalls wollte der Gesetzgeber aber einen regen Informationsfluss solch heikler Daten vom Jugendanwalt zu den Schulen.

Wie sieht die bisherige Praxis aus?

Die Mitteilungspflicht des Jugendanwalts gegenüber den Schulbehörden ist seit Anfang dieses Jahres vorgesehen. In dieser Zeit wurden insgesamt etwa 180 Strafuntersuchungen gegen Kinder bzw. Jugendliche im Alter von 10 bis 16 Jahren geführt (ohne Berufsschulen). In etwa 15 Fällen hat der Jugendanwalt die Schulbehörden gestützt auf § 94 GOG über die Strafuntersuchung informiert.

In etwa der Hälfte dieser Fälle hatten die Schulbehörden jedoch bereits ohnehin Kenntnis von den entsprechen-

den Vorfällen, weil sich die fraglichen Taten in der Schule selber bzw. in einem «schulnahen» Bereich zugetragen hatten. Konkret ging es dabei etwa um Erpressung von Schulkollegen, um sexuelle Übergriffe unter Schülern oder um Drogenkonsum bzw. Drogenhandel an der Schule.

Wie geht die Schule mit diesem Wissen um?

Die Bekanntgabe von Informationen über straffällige Schülerinnen und Schüler an die Schulen ist nicht unumstritten – gerade auch in pädagogischen Fachkreisen.

Neben dem berechtigten Schutz der Privatsphäre der Jugendlichen ist nämlich auch zu bedenken, dass die Schule davor zu schützen ist, hier eine zusätzliche Verantwortung übernehmen zu müssen. Denn: Wie soll sich etwa eine Lehrperson verhalten, wenn sie zulässigerweise darüber informiert wurde, dass einer ihrer Schüler straffällig wurde? Muss sie nun im Unterricht und im Schulalltag etwas Spezielles unternehmen oder beachten?

Der Bundesrat hat übrigens im letzten Jahr bei der Beantwortung parlamentarischer Vorstösse, die eine automatische Meldung an Lehrpersonen und Lehrmeister verlangten, folgendes ausgeführt: «Die blosser Information, dass ein Jugendlicher verurteilt worden ist oder dass gegen ihn ein Strafverfahren geführt wird, ist für Schulen und Lehrbetriebe zum Schutze der in diesem Umfeld tätigen Personen in der Regel kaum von Nutzen. Denn allein anhand dieser Daten lassen sich keine verlässlichen Aussagen über zukünftiges Verhalten jugendlicher Straftäter machen. Soweit ein straffälliger Jugendlicher für Lehrer und Schüler wirklich eine konkrete Gefahr darstellt, muss dem durch Anordnung einer erzieherischen oder therapeutischen Massnahme (z. B. durch Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung) im Jugendstrafverfahren Rechnung getragen werden.»

In der Folge hat der Bundesrat eine automatische Mitteilungspflicht gegenüber Schule und Lehrbetrieb klar abgelehnt.

Information

Dr. iur. René Huber
Datenschutzbeauftragter des Kantons Zug
rene.huber@zg.ch
www.datenschutz-zug.ch